

BO-Nr. 3286 – 28.06.2023

PfReg. D 1.1 a

Authentische Interpretation von § 24, Absatz 3 KGO

Bei der Anwendung von § 24 Absatz 3 KGO – wenn die Zahl unter drei Viertel der ursprünglich gewählten Mitglieder sinkt, ist verpflichtend eine Neuwahl vorzunehmen – sind folgende Fragen aufgetreten:

- 1.) Ist das verbleibende Gremium in der Zeit bis zur Neuwahl beschlussfähig oder ist ein Vertretungsgremium nach § 62 KGO zu bilden?
- 2.) Wenn das verbleibende Gremium beschlussfähig bleibt, in welchem Zeitraum muss dann eine Neuwahl erfolgen?

Da sich diese Fragen nicht mit Verweis auf andere Parallelstellen oder durch Zweck und Umstände des Gesetzes klären lassen (vgl. can. 17 CIC) verfüge ich hiermit (vgl. can. 16 CIC):

- 1.) Das verbleibende Gremium bleibt bis zur Neuwahl beschlussfähig. Sinkt die Anzahl der gewählten Mitglieder auch auf unter 50 % der ursprünglich gewählten Mitglieder, so ist ein Vertretungsgremium zu bilden. Dabei sind die Vorschriften von § 62 KGO einzuhalten.
- 2.) Die Neuwahl muss binnen eines Jahres erfolgen. Kann keine Wahl stattfinden, so ist ein Vertretungsgremium zu bilden. Dabei sind die Vorschriften von § 62 KGO einzuhalten.

Diese Authentische Interpretation ist im Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu veröffentlichen.

Rottenburg a. N., den 27. Juni 2023

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof